

I. Bekanntgabe des Landkreises Celle

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Errichtung temporärer Staueinrichtungen im Rahmen des Wassermanagementkonzepts in der Aller-Fuhse Niederung)

Der Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" hat die Genehmigung der Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG zur Errichtung von vier temporären Staueinrichtungen für das Jahr 2021 im Bereich der Schöpfwerksgräben in den Gemarkungen Wathlingen und Bröckel beantragt.

Die Staueinrichtungen sollen auf dem Flurstück 11/1 der Flur 12 und den Flurstücken 13 und 20 der Flur 13 in der Gemarkung Wathlingen, sowie auf dem Flurstück 15 der Flur 13 in der Gemarkung Bröckel errichtet werden. In der Gemarkung Wathlingen ist die Herstellung der Staueinrichtungen aus Holzbohlen vorgesehen, die Staueinrichtung in der Gemarkung Bröckel soll durch einen mehrlagigen Sandsackwall über die gesamte Grabenbreite erreicht werden.

Der Unterhaltungsverband „Fuhse-Aue-Erse“ hat die Prüfung der UVP-Pflicht beantragt und Unterlagen gem. Anlage 2 UVPG eingereicht.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. der Nummer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Feststellung die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben angegebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass durch die örtlichen Begebenheiten Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3.7 und 2.3.8 UVPG vorliegen. Hierbei sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Rahmen der Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

Der Unterhaltungsverband betreibt Schöpfwerke die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren erstellt wurden. Diese dienen der Entwässerung. Im Rahmen eines durch das Umweltministerium finanzierten Wassermanagementkonzeptes in der Aller-Fuhse-Niederung sollen die Möglichkeiten und auch Grenzen einer dem Klimawandel angepassten Landschaftsentwässerung in einer sommertrockenen Region untersucht werden. Ziel ist es durch die hier beantragten kleinen Staueinrichtungen, in Verbindung mit einem geänderten Betrieb der Schöpfwerke die Phase der Grundwasserniedrigstände in einer sommertrockenen Region lokal zeitlich zu verkürzen und zu mildern. Der Projektzeitraum ist hierbei auf das Jahr 2021 beschränkt.

Auch wenn es sich bei den hier beantragten Staueinrichtungen in Form eines Sandsackwalles im Graben und Staubrettern, welche an bestehende Durchlässe angebracht werden, um technisch sehr einfache umzusetzende Anlagen handelt, entsprechen sie dennoch der Definition einer Stauanlage gem. § 44 NWG zur Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2. WHG, welche der wasserbehördlichen Genehmigung bedarf.

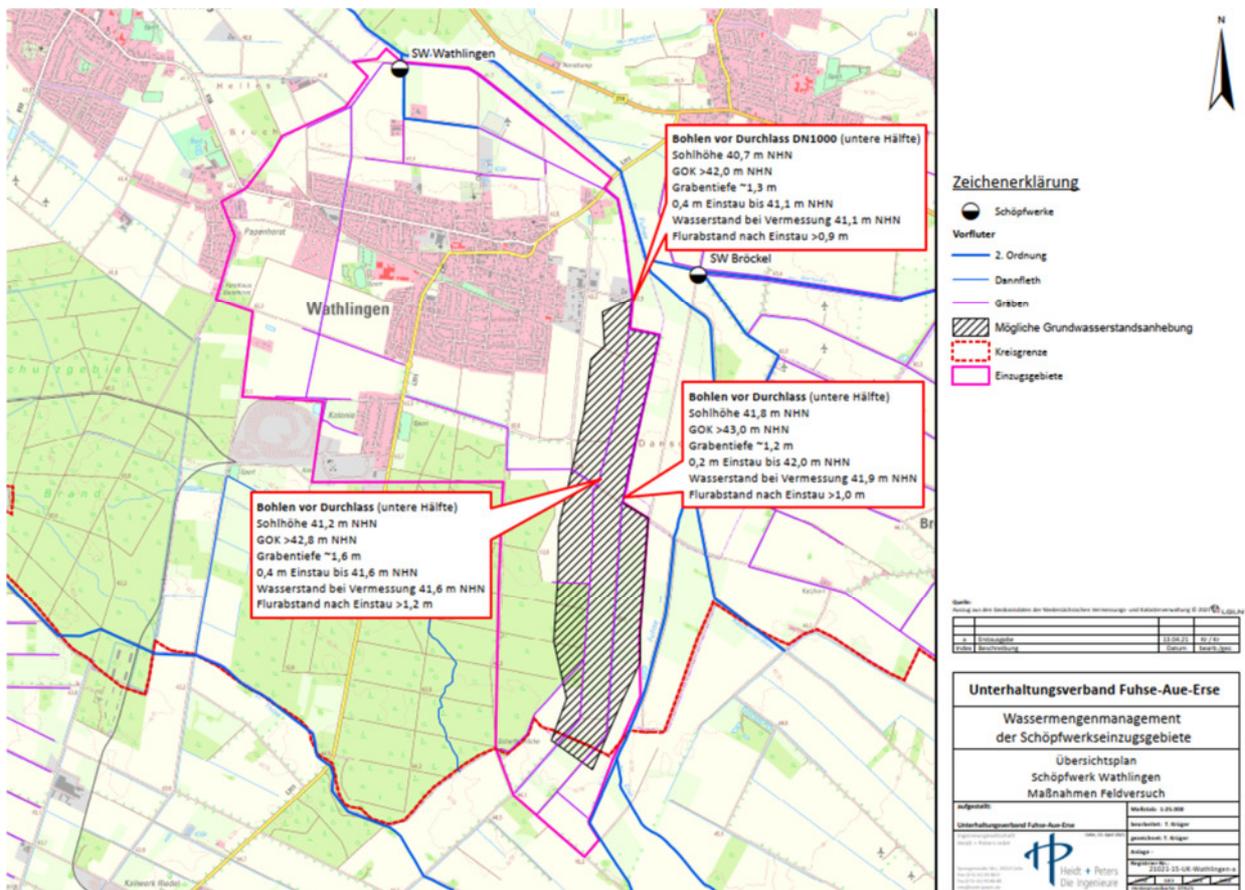
Die geplanten Staueinrichtungen liegen in Summe ihres Gesamtspeichervermögens deutlich unter den als Grenze zur direkten Auslösung einer UVP-Pflicht gem. Anlage 1 Nr. 13.6.1 UVPG.

Nr.	Vorhaben	Sp.1	Sp.2
13	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers		
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei		
13.6.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	X	
13.6.2	weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		A

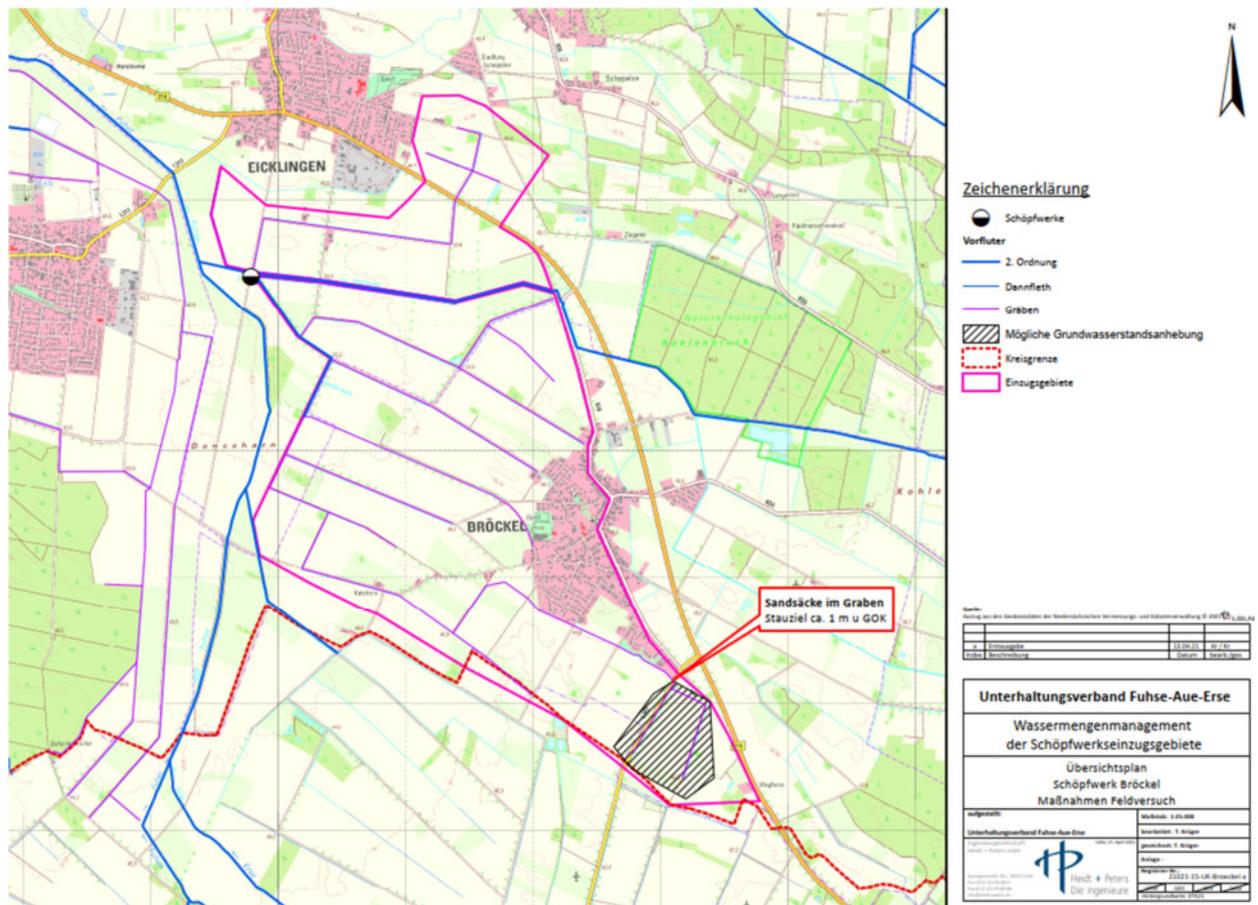
Nach § 7 Abs.1 UVPG hat die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für die allgemeine Vorprüfung wurde der Antrag des Unterhaltungsverbandes „Fuhse-Aue-Erse“ mit Eingang vom 20.04.2021 verwendet.

Projektbereich 1 (Wathlingen)



Projektbereich 2 (Bröckel)



Allgemeine Vorprüfung

	Besondere örtliche Gegebenheit	Betroffenheit (Ja/Nein)
2.3.1	Natura 2000-Gebiete ... gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	Nein
2.3.3	Nationalparke ... gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG	Nein
	Nationale Naturmonumente ... gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate ... gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG	Nein
	Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler ... gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen ... gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	Ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete ... gemäß § 51 WHG	Nein
	Heilquellenschutzgebiete ... gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Nein
	Risikogebiete ... gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Ja
	Überschwemmungsgebiete ... gemäß § 76 WHG	Ja

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte ... insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz	Nein
2.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutsame Landschaften ... in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet bzw. von der Denkmalschutzbehörde entsprechend eingestuft	Nein

Einschätzung der Umweltauswirkungen auf besondere Empfindlichkeiten oder die Schutzziele der relevanten Gebiete

Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche auf die in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien wirken. Bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG wären diese zu berücksichtigen.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Projektbereich Bröckel ist keines der in Anlage 3 aufgeführten besonderen örtlichen Begebenheiten betroffen. Im Projektbereich Wathlingen sind sowohl Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.7 als auch Nr. 2.3.8 betroffen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden hierbei jedoch als nicht erheblich eingeschätzt.

Der Projektbereich Wathlingen befindet sich im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG der Fuhse. Zwischenzeitlich ist durch die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes der hier betroffene Bereich nicht Teil des aktuell vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Fuhse-1, Stadt und Landkreis Celle“. Zudem sieht der Antragssteller die Aufhebung des Staus beim Überschreiten des Stauziels vor. Die Flächennutzer der angrenzenden Flächen als potentiell Geschädigte sind in das Projekt eingebunden und haben ebenfalls die Möglichkeit einzugreifen, indem ihnen feste Ansprechpartner zur Verfügung gestellt worden sind und ein entsprechendes Meldeschema vorhanden ist. Gleiches gilt für die Lage des Projektgebietes im Bereich des Risikogebietes nach § 73 Abs. 1 WHG.

Westlich des Projektbereiches Wathlingen befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 1 „Erlen- und Eschen- Auwald der Talniederung“. Sofern es in diesem Bereich durch das geplante Vorhaben zu einem Grundwasseranstieg in der Phase der grundwasserniedrigständen kommen würde, ist dies als positive Auswirkung auf das Biotop zu werten.

Ergebnis

Auf Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, aber nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

(Wockenfuß)